

Bewußlosigkeit (z. B. im Fieberdelirium oder in einem Traumaustand oder in sinnloser Betrunkenseit) oder von krankhafter Störung der Geistesätigkeit (Geisteskrankheit) befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Das gleiche gilt im Falle des Zwanges, d. h. wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder schwere Drohungen zur That gezwungen wurde, oder wenn er in Notwehr handelte. In Notwehr aber be-²³⁸ findet sich, wer sich oder einen anderen gegen einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff verteidigt. Geht jedoch der Täter bei seiner Notwehr weiter, als zur Verteidigung notwendig ist, so macht er sich strafbar, es sei denn, daß er die Grenzen der Notwehr nur infolge von Bestürzung, Furcht oder Schreden überschreitet.¹⁵ Eine an sich strafbare Handlung bleibt endlich auch dann noch straflos, wenn sie (abgesehen von dem Falle der Notwehr) in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.¹⁶

Nicht gerichtlich geahndet werden Handlungen, die von straf-²³⁹ unmündigen Kindern, d. h. von solchen unter 12 Jahren, begangen worden sind. Jugendliche Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren werden gerichtlich nur bestraft, wenn feststeht, daß sie zur Zeit der That die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht bebesen haben. Bei ihnen tritt alsdann eine mildere Bestrafung als bei Erwachsenen ein. Todesstrafe oder Zuchthausstrafe darf gegen sie überhaupt nicht ausgesprochen, und in besonders leichten Fällen kann gegen sie auch auf einen bloßen Verweis erkannt werden. Kinder und jugendliche Personen, deren gerichtliche Bestrafung wegen mangelnder Erkenntnisreife nicht statthaft ist, können vom Gericht einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden.

¹⁵ Wenn z. B. ein in Kaufhändeln wohl erfahrener Bauernburche, von einem unbewaffneten Kameraden angegriffen und mit Schlägen bedroht, diesen niedertricht, anstatt sich mit seinem kräftigen Stod zu wehren, so handelt er zwar in Notwehr, aber in strafbarer Ueberschreitung derselben. Wacht dagegen ein in einsamer Gegend von einem Vagabunden in räuberischer Absicht angegriffener Wanderer in seiner Aufregung und Furcht von einer Schußwaffe Gebrauch, obwohl er sich seinen Körperkräften nach auch mit seinem Stode wehren könnte, so wird diese Ueberschreitung der Notwehr für straflos zu erachten sein.

¹⁶ Im Nothstand handelt z. B. eine aus irgendwelchen Gründen eingeschlossene Person, die, um sich vor dem Verhungern zu schützen, fremde Nahrungsmittel sich aneignet. Auch der furchtbare Fall, daß Schiffbrüchige einen ihrer durch das Los dazu bestimmten Genossen töten und verzehren, gehört hierher.